

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 10.02.09**

**Betr.: Anfrage zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (MUF) (III)  
(Hilfen zur Erziehung)**

*Die Zahl minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge (MUF), das heißt ohne Eltern einreisender Kinder und Jugendlicher bis 18 Jahren, betrug in Hamburg im Jahr 2001 noch circa 1.500 und die Zahl der Plätze in Erstversorgungseinrichtungen (EVE) zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bis zu 450.*

*In den letzten Jahren nahmen die Zahlen der Inobhutnahme von MUF in Hamburg rapide ab (2005: 151, 2006: 87 laut Protokoll des Jugendhilfeausschusses vom 15.1.07) und die Plätze in den Erstversorgungseinrichtungen wurden massiv abgebaut (zurzeit noch 14 Plätze in einer einzigen EVE). Ein Grund für diesen im Vergleich zu anderen Bundesländern und zu den Zahlen erwachsener Asylsuchender überproportionalen Rückgang ist die Praxis der „Fiktivsetzungen“ des Alters junger Flüchtlinge und der Umverteilung 16 – 18-Jähriger in andere Bundesländer durch die Hamburger Ausländerbehörde.*

*Wegen des Rückgangs der Zahlen wurden auch Plätze in Maßnahmen zur Hilfen zur Erziehung (unter anderem Jugendwohnungen nach § 34 und bezirklichen Jugendwohnungen beziehungsweise ambulanten Betreuung nach § 30) reduziert. Durch die seit Herbst 2008 wieder angestiegenen Zahlen (siehe Drs. 19/2002) entstehen deshalb auch bei der Weitervermittlung der MUF aus der Erstversorgung Probleme.*

*Deshalb frage ich zum Bereich der Jugendhilfe:*

- 1. Wie viele MUF, die unter 16 beziehungsweise 16 – 18 Jahre alt sind, befinden sich in Jugendhilfemaßnahmen nach § 34, 30 oder anderen §§ des SGB VIII?*

*Wie viele Plätze bestehen insgesamt für MUF in Folgeeinrichtungen der Jugendhilfe und wie sind diese personell und finanziell ausgestattet (Zahl der pädagogischen und muttersprachlichen Mitarbeiter/-innen, Dolmetscherbudget, Begleitungs-, Unterstützungs- und Freizeitangebote)?*

- 2. Bis zu welchem Alter können MUF in solchen Einrichtungen wohnen (zum Beispiel auch Hilfen für junge Volljährige – wenn ja, unter welchen Bedingungen)?*
- 3. Gibt es MUF, die in Asylbewerberunterkünften untergebracht sind (Zahl)? Wie viele von ihnen erhalten ambulante Hilfen zur Erziehung?*
- 4. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass MUF, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, eine geeignete psychologische Betreuung erhalten?*

*ung und eine qualifizierte Beratung gemäß EU-Richtlinie erhalten? Durch welche Einrichtungen werden diese Angebote gewährleistet und welche Förderung haben sie 2008 erhalten?*

5. *Welchen Stellenwert haben Familienzusammenführung innerhalb Deutschlands, in einem Drittland, Rückführung zur Familie im Heimatland und Unterbringung in deutschen Jugendeinrichtungen nach Ansicht der Landesregierung im Verhältnis zueinander?*

Antwort des Senats  
auf die Schriftliche Kleine Anfrage  
des Abgeordneten Mehmet Yildiz  
- Drucksache 19/2204 -

Zu 1.:

Am Stichtag 10. Februar 2009 werden in den Hilfen zur Erziehung insgesamt 59 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge betreut. Die nachstehende Übersicht schlüsselt dies nach Alter und Hilfeart entsprechend der Fragestellung auf.

Alter	§ 30 SGB VIII	§ 29 SGB VIII	§ 33 SGB VIII	§ 34 SGB VIII	§ 35 SGB VIII	§ 19 SGB VIII	Summe:
10							
12							
13				1			1
14			1	1			2
15	5			6			11
16	8		2	4	3		17
17	11	1		2		1	15
18	11			1	1		13
Summe:	35	1	3	15	4	1	<b>59</b>

(In zwei Fällen gibt es zwei Hilfemaßnahmen je Person)

Folgeeinrichtungen der Jugendhilfe nach der Erstversorgung ausschließlich für den Personenkreis der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge gibt es nicht. In Bezug auf die Betreuung in Einrichtungen werden strukturell keine Unterschiede zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Herkunft gemacht.

Soweit im Einzelfall besondere Maßnahmen als notwendig erachtet werden, werden diese vom zuständigen Jugendamt im Rahmen der individuellen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII festgelegt. Der betreuende Träger muss eigenständig entscheiden ob er hierfür Personal mit speziellen sprachlichen oder sonstigen Qualifikationen einsetzen muss.

Träger, die mit der zuständigen Behörde Vereinbarungen über die ambulant betreute Wohnform „Bezirkliche Jugendwohnung“ abgeschlossen haben, verweisen ggf. in der Leistungsvereinbarung darauf, dass dort auch minderjährige unbegleitete Flüchtlinge aufgenommen werden. Wird vom Jugendamt im Einzelfall eine Hilfe für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in einer Bezirklichen Jugendwohnung verfügt, so erhält der Träger für diesen Flüchtlingsjugendlichen zusätzlich Dolmetscherkosten in Höhe von 3,30 € je Betreuungstag.

#### Zu 2.:

Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge können bei entsprechendem erzieherischen Bedarf bis zur Volljährigkeit Hilfe zur Erziehung erhalten. Der Bedarf eines erwachsenen Flüchtlings an Hilfe für junge Volljährige muss ebenfalls im Einzelfall geprüft und entschieden werden.

#### Zu 3.:

In wenigen Fällen leben minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Asylbewerberunterkünften (zurzeit in vier Fällen, in einem dieser Fälle wurde zusätzlich ambulante Hilfe zur Erziehung gewährt).

#### Zu 4.:

Die psychologische und psychiatrische Versorgung von traumatisierten minderjährigen Flüchtlingen und die Beratung von Vormündern, Betreuern und anderen dazu werden durch die Flüchtlingsambulanz beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf geleistet. Sie ist in der dortigen Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters angesiedelt. Im Einzelfall kann darüber hinaus psychologische und psychiatrische Behandlung und Therapie im Rahmen der Gesundheitshilfe oder als Annexleistung einer stationären Hilfe zur Erziehung oder Inobhutnahme erbracht werden.

#### Zu 5.:

In Hamburg wird für alle in Obhut genommenen minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge ein Antrag auf die gerichtliche Einsetzung eines Vormunds gestellt. Zu den Aufgaben eines Vormunds gehört es, im Einzelfall und zum Wohle seines Mündels, die Möglichkeiten einer Familienzusammenführung zu prüfen und einzuleiten.